



**Satzung der Universität Ulm  
zur Gemeinnützigkeit der Belegung von Modulen aus weiterbildenden, berufsbegleitenden  
Master-Studiengängen an der Universität Ulm durch Nicht-Masterstudenten**

**("Modulangebot Professional Studies")**

vom 20. Juni 2011

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und dem Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) hat der Senat in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Die Universität Ulm beabsichtigt, Masterstudiengänge nicht nur als Präsenzstudiengänge, sondern auch berufsbegleitend als eigenständige Weiterbildungsstudiengänge anzubieten. Da diese Weiterbildungsstudiengänge mit dem akademischen Mastertitel abgeschlossen werden, bewegen sich diese Angebote im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenstellung der Universität Ulm und sind dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen.

Diese Studiengänge enthalten überwiegend Online-Inhalte, die durch kürzere Präsenzphasen ergänzt werden. Um solche Studiengänge anbieten zu können, ist eine breitere Finanzierung sowohl zur Erstellung der Online-Inhalte als auch zur Abwicklung der berufsbegleitenden Studiengänge erforderlich. Hierzu sollen einzelne Module dieser Studiengänge auch von Studierenden, die nicht bereits in diese Studiengänge eingeschrieben sind, gegen eine Gebühr belegt werden können. Für diesen Bereich der Belegung einzelner Module aus berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen gegen Entgelt gilt nachstehende Zweckbetriebssatzung:

**§ 1**

Zur Finanzierung eines Angebots von berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen im Master-Bereich und um die Belegung von bedarfsgerechten Teilangeboten zu ermöglichen, bietet die Universität Ulm im Rahmen eines Zweckbetriebs "Modulangebot Professional Studies" auch (Noch-) Nicht-Studierenden die Möglichkeit, gegen Entgelt einzelne ausgewählte Module aus den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen zu belegen.

Die Universität Ulm verfolgt hiermit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Angebot der Module aus dem Programm von berufsbegleitenden Masterstudiengängen dient der Förderung von Bildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot der Belegung dieser speziellen Module auch außerhalb des berufsbegleitenden Masterstudiengangs, deren Curriculum sie zuzurechnen sind. Die Belegung von einzelnen Modulen aus weiterbildenden berufsbegleitenden Master-Studiengängen gegen Entgelt wird als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung geführt.

## § 2

Die Universität Ulm ist in dem Bereich Modul-Belegung von berufsbegleitenden Masterstudiengängen durch Studierenden, die nicht bereits in diese Studiengänge eingeschrieben sind, gegen Entgelt selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel aus dem Angebot von Online-Modulen an Nicht-Master-Studenten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies ist der Aufbau weiterer bzw. die Pflege bestehender Module auch im Rahmen von berufsbegleitenden Masterstudiengängen.

## § 4

Der Zweckbetrieb "Modulangebot Professional Studies" darf keine Person durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 5

Der Zweckbetrieb "Modulangebot Professional Studies" kann sich eine Geschäftsordnung zu organisatorischen Regelungen und Verantwortlichkeiten geben, soweit die Vorschriften der Gemeinnützigkeit eingehalten werden.

Für die einzelnen Module aus den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengängen gelten sinngemäß die Studien- und Prüfungsordnungen wie für die Weiterbildungsstudiengänge im Komplettstudium.

## § 6

Die Universität Ulm erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebs "Modulangebot Professional Studies" oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das Vermögen des Zweckbetriebs "Modulangebot Professional Studies". Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen Fort- und Weiterbildung vom 22.12.2003 außer Kraft.

Ulm, 20.06.2011

gez.

Prof. K.J. Ebeling  
- Präsident -